

Schiedsrichterordnung

Stand: Februar 2017

§ 1 Organisation	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Zusammensetzung und Wahlen.....	2
§ 4 Leistungsgrundsatz	3
§ 5 Einteilung in Leistungsklassen	3
§ 6 Rechte der Ausschüsse	4
§ 7 Meldung, Prüfung, Ausbildung	4
§ 8 Anerkennung, Schiedsrichterausweis	5
§ 9 Weiterbildung, Lehraufträge	5
§ 10 Beobachtung.....	6
§ 11 Streichung von Schiedsrichtern.....	6
§ 12 Schiedsrichter für Freundschaftsspiele.....	6
§ 13 Schiedsrichterentschädigung	6
§ 14 Kosten der Ausschüsse	7
§ 15 Allgemeines	7
§ 16 Verhalten des Schiedsrichters.....	7
§ 17 Auslandstätigkeit.....	7
§ 18 Jung-Schiedsrichter	8
§ 19 Passiv-Schiedsrichter.....	8

§ 1 Organisation

Der Südbadische Fußballverband bildet zur Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben:

- a) Schiedsrichterausschüsse
 - aa) Verbandsschiedsrichterausschuss
 - ab) Bezirksschiedsrichterausschüsse
- b) Schiedsrichtervereinigungen

§ 2 Aufgaben

Den Schiedsrichterausschüssen obliegt:

- a) die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter,
- b) die Prüfung und Anerkennung der Schiedsrichter,
- c) die Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen,
- d) die Einteilung der Schiedsrichter zu Spielleitungen im Einvernehmen mit dem Spelausschuss,
- e) die Beobachtung der Schiedsrichter bei ihrer Tätigkeit,
- f) die Ahndungsbefugnisse gegen Schiedsrichter, soweit nicht Rechtsorgane des Verbandes zuständig sind.

§ 3 Zusammensetzung und Wahlen

1. Die Zusammensetzung des Verbandsschiedsrichterausschusses richtet sich nach § 31 der Satzung.

Die dort unter Ziffer 1 a) bis g) Genannten werden von den geschäftsführenden Bezirksschiedsrichterausschüssen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorsitzende bedarf der Bestätigung des Verbandstages.

Der Verbandsschiedsrichterausschuss hat die Aufgaben des § 2 auf Verbandsebene zu erfüllen. Dies gilt nicht für § 6. Soweit den Bezirksschiedsrichterausschüssen die Ahndungsbefugnisse gegen Schiedsrichter zustehen, ist der Verbandsschiedsrichterausschuss Beschwerdeinstanz. Zu diesem Zweck bildet der Verbandsschiedsrichterausschuss eine Beschwerdekammer, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Verbandslehrwart.

2. Die Zusammensetzung des Bezirksschiedsrichterausschusses richtet sich nach § 41 der Satzung.

Der geschäftsführende Bezirksschiedsrichterausschuss wird bei der Jahreshauptversammlung der Schiedsrichtervereinigung durch die anerkannten Schiedsrichter auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, der Vorsitzende bedarf der Bestätigung durch den Bezirkstag. Zum

Bezirkslehrwart kann nur gewählt werden, wer die Lehrbefugnis des Verbandsschiedsrichterausschusses besitzt. Die Gruppenobleute werden von den anerkannten Schiedsrichtern ihrer Gruppe gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung. Der Obmann der Jungschiedsrichtergruppe im Bezirksjugendausschuss wird vom Bezirksschiedsrichterausschuss gewählt, er bedarf der Bestätigung des Bezirksjugendtages.

Der Bezirksschiedsrichterausschuss hat die Aufgaben des § 2 auf Bezirksebene zu erfüllen. Ferner führt er jährlich eine Hauptversammlung der Schiedsrichtervereinigung durch. Die Mitglieder des geschäftsführenden Bezirksschiedsrichterausschusses bilden gleichzeitig den Vorstand der Schiedsrichtervereinigung.

3. Die Schiedsrichtervereinigungen sind der Zusammenschluss der anerkannten Schiedsrichter eines Bezirks. Sie geben sich eine gemeinsame Satzung, die vom Verbandsschiedsrichterausschuss dem Verbandsvorstand zur Genehmigung vorgelegt wird.

§ 4 Leistungsgrundsatz

1. Die Schiedsrichter werden zu den Spielen gemäß ihren Leistungen durch die Schiedsrichterausschüsse bzw. deren Beauftragte eingeteilt. Die Schiedsrichter dürfen nur zu solchen Spielen eingeteilt werden, bei denen ihr Verein nicht beteiligt ist.
2. Die Einteilung erfolgt über das DFBnet per E-Mail und im Ausnahmefall auf sonstigen Kommunikationswegen.
3. Nur bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Schiedsrichter einen Spielauftrag zurückgeben. Dies muss aber so rechtzeitig geschehen, dass ein Ersatzschiedsrichter eingeteilt werden kann.
4. Der Schiedsrichter kann Spiele ohne Auftrag übernehmen, für die kein geprüfter Schiedsrichter angesetzt ist bzw. kein Schiedsrichter angefordert werden muss. Dabei ist zu beachten, dass solche Spielleitungen nicht auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden und Spielaufträge durch die Schiedsrichterausschüsse Vorrang haben.

§ 5 Einteilung in Leistungsklassen

Die Schiedsrichter sind gemäß ihren Leistungen in Klassen einzuteilen und sollen zunächst der untersten Leistungsklasse zugeteilt werden. Der Aufstieg eines Schiedsrichters in eine höhere Leistungsklasse ist von seinen Leistungen abhängig.

Die Schiedsrichter, die mit überbezirklichen Spielleitungen betraut sind, bilden die Verbandsliste.

Auf- und Abstieg sowie Einteilung und Verwendung der Schiedsrichter regeln die zuständigen Ausschüsse vor Beginn des Spieljahres unter

Berücksichtigung der jährlich abzulegenden Leistungsprüfung nach den Qualifikationsrichtlinien des Verbandsschiedsrichterausschusses.

§ 6 Rechte der Ausschüsse

1. Die Schiedsrichter unterstehen der Rechtsprechung der Rechtsorgane des Verbandes.
2. Verstöße gegen diese Ordnung sowie gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens werden vom BSA nach Anhörung des betreffenden Schiedsrichters sowie des zuständigen Gruppenobmannes verfolgt.

Hierzu gehören insbesondere

- a) unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
- b) verspätetes Absagen ohne ausreichenden Grund,
- c) Nichtbefolgung von Anordnungen der Verbandsorgane und Schiedsrichterausschüsse,
- d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises,
- e) Fernbleiben von den Lehrabenden,
- f) Nichtablegung der Leistungsprüfung,
- g) Verstöße gegen die Schiedsrichterkameradschaft.

Die RuVO gilt entsprechend.

3. Die Ahndungsbefugnis beschränkt sich auf die Erteilung eines Verweises, die Nichtansetzung zu Spielen und Wegnahme bereits eingeteilter Spiele für die Dauer von höchstens einem Monat oder Rückstufung in die nächstniedrigere Leistungsklasse. Darüber hinausgehende Strafen können nur durch die Rechtsorgane nach der Rechtsordnung ausgesprochen werden.
4. Gegen die Entscheidungen der BSA besteht Beschwerdemöglichkeit bei der Beschwerdekammer des VSA. § 14 Ziffer 2 RuVO gilt entsprechend.
5. In Fällen grober Pflichtverletzung ist der VSA ermächtigt, einen Schiedsrichter bis zum Abschluss des Verfahrens von jeglicher Tätigkeit innerhalb des Schiedsrichterbereichs freizustellen.

§ 7 Meldung, Prüfung, Ausbildung

1. Ein Anwärter für das Schiedsrichteramt hat sich beim zuständigen BSA anzumelden.
2. Er sollte das 14. Lebensjahr vollendet haben.

3. Der BSA hat das Recht, einen Anwärter wegen offensichtlich fehlender Voraussetzungen für das Schiedsrichteramt abzulehnen.
4. Gegen die Ablehnung des BSA gem. Ziffer 2 und 3 besteht Beschwerdemöglichkeit beim VSA.
5. Die Anwärter werden in einem Neulingslehrgang theoretisch ausgebildet. Die Ausbildung schließt mit der Ablegung der Schiedsrichterprüfung ab. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat der Verbandsschiedsrichterobmann oder sein Beauftragter. Die Entscheidung der Prüfungskommission ist endgültig.
6. Nach bestandener Schiedsrichterprüfung erhält der Anwärter einen vorläufigen Schiedsrichterausweis, der zum freien Eintritt bei Fußballspielen im Verbandsgebiet berechtigt.
7. Für Trainerscheinbewerber gelten bezüglich der Ablegung der Schiedsrichterprüfung die gleichen Bedingungen.

§ 8 Anerkennung, Schiedsrichterausweis

1. Anerkannter Schiedsrichter kann nur sein, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Davor gehört er der Jungschiedsrichtergruppe an. Die Anerkennung als Verbandsschiedsrichter darf erst erfolgen, wenn sich der Anwärter in mehreren Spielen bewährt hat.
2. Die Anerkennung als Schiedsrichter wird vom BSA durch Aushändigung des DFB-Schiedsrichterausweises ausgesprochen. Dieser berechtigt zum freien Eintritt bei den Fußballspielen im Bereich des DFB, sofern nicht Sonderbestimmungen erlassen sind. Die Ausweise bleiben Eigentum des Verbandes und sind nach Ausscheiden als Schiedsrichter unaufgefordert zurückzugeben.
3. Anwärter, die bereits einmal anerkannte Schiedsrichter waren können beim Bezirksschiedsrichterausschuss Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Wird der Antrag vom Bezirksschiedsrichterausschuss genehmigt, sind folgende Auflagen verbindlich:
 - a) bei einer Aussetzungszeit von über zwei Jahren muss der Antragsteller den Neulingslehrgang und die Schiedsrichterprüfung wiederholen,
 - b) bei einer Aussetzungszeit von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren muss nur die Schiedsrichterprüfung wiederholt werden. Wird ein Wiederaufnahmeantrag abgelehnt, besteht Beschwerdemöglichkeit beim Verbandsschiedsrichterausschuss.

§ 9 Weiterbildung, Lehrabende

Die Schiedsrichter werden in Lehrabenden und Lehrgängen weitergebildet. Die Lehrabende finden monatlich statt. Der Besuch der Lehrabende ist Pflicht. Schiedsrichter, die pro Spieljahr mehr als

zweimal unentschuldigt oder mehr als viermal entschuldigt oder einmal unentschuldigt und dreimal entschuldigt oder zweimal unentschuldigt und zweimal entschuldigt den Lehrabend fernbleiben, werden nach Anhörung zur Streichung von der Schiedsrichterliste gemeldet. Der Gruppenobmann hat den Schiedsrichter und dessen Verein nach dem zweiten unentschuldigtem oder nach dem vierten entschuldigtem Fehlen anzuschreiben und ihn auf den drohenden Ausschluss aufmerksam zu machen. Entschuldigungen sind vor dem Lehrabend schriftlich beim zuständigen Gruppenobmann vorzubringen. Im Falle der Verhinderung kann im gleichen Monat eine andere Gruppe besucht werden.

§ 10 Beobachtung

Die Schiedsrichter sind bei ihren Spielleitungen zu beobachten. Zur Durchführung einer Beobachtung kann jeder anerkannte Schiedsrichter, der den jährlichen Beobachterlehrgang absolviert hat, herangezogen werden. Die Übernahme einer Beobachtung ist wie die Übernahme einer Spielleitung Pflicht.

§ 11 Streichung / Sperre von Schiedsrichtern

1. Die Streichung von der Schiedsrichterliste oder eine befristete Sperre von bis zu drei Monaten durch die Rechtsorgane ist gegenüber Schiedsrichtern möglich, die sich nach Leistung, Charakter oder Auftreten nicht zu ihrem Amt eignen, sowie in Fällen grober Pflichtverletzung gemäß § 6 Ziffer 2.
2. Schiedsrichter, die als Spieler mit Sperren belegt sind, dürfen während der Dauer der Sperre das Schiedsrichteramt nicht ausüben. Ebenso dürfen gesperrte Schiedsrichter während der Dauer ihrer Sperre nicht als Spieler tätig sein.

§ 12 Schiedsrichter für Freundschaftsspiele

Falls nach SpO und JO erforderlich, sind die Freundschaftsspiele vom Platzverein spätestens 3 Tage vorher ins DFBnet Freundschaftsspiele einzugeben.

§ 13 Schiedsrichterentschädigung

1. Die von den Vereinen zu zahlende Entschädigung für den Schiedsrichter (Fahrkosten, Aufwandsentschädigung usw.) werden auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses durch den Vorstand festgesetzt.
2. Die festgesetzte Entschädigung ist dem Schiedsrichter von dem platzstellenden Verein ausuzahlen, sofern die SpO keine Sonderregelung vorsieht.
3. Haben Vereine zur Bezahlung der Entschädigung einen Pool gebildet, erhält der Schiedsrichter seine Entschädigung von der Geschäftsstelle des Verbandes unter Einschaltung eines Beauftragten des VSA.

4. Es ist den Schiedsrichtern untersagt, über die festgesetzte Entschädigung hinaus Beträge zu fordern oder anzunehmen.

§ 14 Kosten der Ausschüsse

Die Verwaltungskosten der Schiedsrichterausschüsse trägt die Verbandskasse. Gleiches gilt für die Ausbildungskosten der Schiedsrichter.

§ 15 Allgemeines

1. Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines Vereines des SBFV sein. Der Verein haftet für gegen einen Schiedsrichter verhängte Geldstrafen und von ihm zu tragende Kosten.
2. Die Schiedsrichter müssen bei ihrer Tätigkeit die vorgeschriebene Sportkleidung tragen.
3. Sie müssen rechtzeitig vor dem Spiel auf dem Spielfeld sein, um die Bespielbarkeit des Platzes, den Aufbau des Spielfeldes, die Spielerpässe, die Ausrüstung der Spieler und die Bälle zu prüfen, damit das Spiel zur festgesetzten Zeit beginnen kann.
4. Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter die vorgeschriebenen Angaben zu machen und den Online-Spielbericht unverzüglich fertig zu stellen und abzusenden. Muss ein Papier-Spielbericht ausgefüllt werden, hat er diesen vollständig ausgefüllt spätestens am Tage nach dem Spiel an die zuständigen Stellen abzusenden. Meldungen über besondere Vorkommnisse (ausgenommen Fehlen von Spielerpässen, nicht ordnungsgemäßer Spielaufbau, Fehlen von Rückennummern oder Werbegenehmigungen, Ausrüstungsmängel) hat der Schiedsrichter spätestens am Tag nach dem Spiel den beiden beteiligten Vereinen gleichzeitig und gleichlautend per E-Mail oder postalisch zu übersenden.

§ 16 Verhalten des Schiedsrichters

Die Schiedsrichter haben sich zu jeder Zeit eines sportlichen Verhaltens zu befleißigen. Sie haben alles zu tun, um sich die zur Ausübung ihres Amtes notwendigen Fähigkeiten anzueignen. Insbesondere ist ein geregelter Training Pflicht. Sie haben alles zu unterlassen, was Zweifel an ihrer Neutralität und Objektivität hervorrufen kann.

§ 17 Auslandstätigkeit

Eine Betätigung als Schiedsrichter im Ausland ist nur mit Zustimmung des Deutschen Fußball-Bundes gestattet.

§ 18 Jung-Schiedsrichter

1. Für Jung-Schiedsrichter gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend, sofern nachstehend nichts anderes festgelegt ist.
2. Jung-Schiedsrichter ist, wer das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Jung-Schiedsrichter sollen von erfahrenen Schiedsrichtern (Paten) betreut und bei ihren ersten Spielen begleitet werden.
4. Jung-Schiedsrichter sollen zur Fortbildung in besonderen Gruppen zusammengefasst werden, die durch Beauftragte des zuständigen Bezirksschiedsrichterausschusses geleitet werden. Die Teilnahme an einer Belehrung, die in jedem Monat stattfinden soll, ist für Jung-Schiedsrichter Pflicht.
5. Spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jung-Schiedsrichter ohne besondere Prüfung vom zuständigen Bezirksschiedsrichterausschuss übernommen.
6. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres sind die Jung-Schiedsrichter an den Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt.

§ 19 Passiv-Schiedsrichter

1. Passivmitglieder einer Schiedsrichtervereinigung kann werden, wer 20 Jahre oder länger aktiver Schiedsrichter war oder besondere Verdienste um das Schiedsrichterwesen erworben hat oder wegen Krankheit, Unfall, Alter, o. ä. gehindert ist, das Schiedsrichteramt weiterhin auszuüben.
2. Der schriftliche Antrag ist vom Schiedsrichter an den zuständigen Bezirksschiedsrichterausschuss zu richten; gegen die Ablehnung kann Beschwerde zum Verbandsschiedsrichterausschuss gemäß § 6 Ziffer 4 erhoben werden.
3. Passiv-Schiedsrichter werden Aktiv-Schiedsrichtern nur gleichgestellt und können den DFB-Schiedsrichterausweis nur verlängert bekommen, wenn sie an mindestens zwei Lehrabenden pro Saison zuzüglich der Jahreshauptversammlung oder an drei Lehrabenden pro Saison teilgenommen haben. Sie können jedoch in kein Amt im Schiedsrichterwesen gewählt werden.